

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung des Meldegesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 529, 1452) hat der Bund erstmals das Melderechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) umfassend geändert. Damit sollen einzelne Regelungen noch stärker als bisher auf eine bürgerfreundliche Gestaltung sowie auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht und das Gebot der Verwaltungsvereinfachung ausgerichtet werden.

Die Änderungen beziehen sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Hauptwohnung von Minderjährigen und von Behinderten in Behinderteneinrichtungen,
- Meldepflicht beim Beziehen von Gemeinschaftsunterkünften,
- Einsichtsrecht der Sicherheitsbehörden in Patientenverzeichnisse der Krankenhäuser.

Mit Artikel 2 des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 15. Juli 1993 (BGBl. II S. 1010) hat der Bund durch Änderung des Melderechtsrahmengesetzes die Einführung einer Ausweispflicht für ausländische Gäste in Beherbergungsstätten geregelt. Hierbei handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Abbau der Binnengrenzkontrollen, die sich aus Artikel 45 Abs. 1 Buchst. a des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 ergibt.

Die Länder sind zur Anpassung ihrer Meldegesetze verpflichtet. Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1993 verpflichtet die Länder, die Ausweispflicht für ausländische Gäste in Beherbergungsstätten nach Inkrafttreten des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 anzupassen.

Aufgrund der praktischen Anwendung des Meldegesetzes (MG) sind weitere Änderungen notwendig, mit denen insbesondere den Grundsätzen der Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen werden soll.

Bisher muß sich z. B. ein Einwohner auch abmelden, selbst wenn er innerhalb von Rheinland-Pfalz umzieht. Dies entspricht nicht den Grundsätzen der Verwaltungsvereinfachung.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird den rahmenrechtlichen Vorgaben des Bundes Rechnung getragen. Außerdem wird das Meldegesetz den datenschutzrechtlichen Erfordernissen angepaßt und den Grundsätzen der Verwaltungsvereinfachung und Bürgernähe entsprechend ausgestaltet.

Bei einem Umzug innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz entfällt die Pflicht zur Abmeldung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Mit der Änderung des Meldegesetzes sind keine zusätzlichen Kosten für die Meldebehörden verbunden. Durch den Wegfall der Abmeldepflicht vermindert sich der Verwaltungsaufwand für die Meldebehörden. Die Änderungen des Meldegesetzes machen andererseits Korrekturen beim landeseinheitlichen Verfahren für das Meldewesen (EWOIS) erforderlich. Die insoweit anfallenden Kosten hat das Land zu tragen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 MG). Eine exakte Berechnung der notwendigen Mittel ist nicht möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die Finanzierung der notwendigen Änderungen im Rahmen der im Haushaltsjahr 1996 veranschlagten bzw. der für das Haushaltsjahr 1997 nachrichtlich mitgeteilten Mittel möglich sein wird.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 13. Dezember 1995

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

**Betr.: Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Ände-
rung des Meldegesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregie-
rung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur
Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

Kurt Beck

...tes Landesgesetz
zur Änderung des Meldegesetzes

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Meldegesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Juni 1993 (GVBl. S. 314), BS 210-20, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(2) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften verarbeiten.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Doktorgrad,“.

bb) Die Nummern 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„9. gesetzliche Vertreter, Eltern von Kindern nach Nummer 16 (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),

10. Staatsangehörigkeiten,“.

cc) Die Nummern 14 bis 16 erhalten folgende Fassung:

„14. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung,

15. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),

16. Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Sterbetag),“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „Parlaments- und Kommunalwahlen“ durch die Worte „Parlaments-, Kommunal- und Ausländerbeiratswahlen“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Namen“ werden die Worte „Geburts- und Sterbetag“ eingefügt.
 - dd) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 5 bis 7.
 - ee) Nummer 9 wird gestrichen.
 - ff) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden Nummern 8 und 9.
3. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „erheben, verarbeiten oder sonst nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörden dürfen die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 3 Abs. 1 genannten Daten verarbeitet werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen über Datenübermittlungen nach § 31 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten an die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zuständigen Stellen und in den Fällen des § 30 Abs. 1 übermittelt werden dürfen.“

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Schutzwürdige Interessen der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, die Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutz-

würdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.“

7. In § 8 Nr. 5 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Meldebescheinigung“ angefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf Antrag erteilt die Meldebehörde dem Betroffenen eine gebührenpflichtige Meldebescheinigung. Die Meldebescheinigung kann folgende Daten enthalten:

 1. Vor- und Familiennamen,
 2. Doktorgrad,
 3. Tag der Geburt,
 4. Staatsangehörigkeiten,
 5. Anschrift,
 6. Tag des Einzugs und
 7. Familienstand.

Absatz 2 gilt entsprechend.“
9. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „, insbesondere übermittelt oder sonst genutzt“ werden gestrichen.
 - b) Das Wort „Nutzung“ wird jeweils durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder sonst genutzt“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und 10 bis 19 genannten Daten für die Dauer von 50 Jahren gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern; während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages sowie des Sterbetages und -ortes nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 31 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerlässlich ist oder der Betroffene vorher schriftlich zugestimmt hat; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen.“

11. § 12 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Anstelle der gesonderten Aufbewahrung nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 können die Daten im Falle des Absatzes 1 Satz 1 dem Landeshauptarchiv Koblenz zur Übernahme angeboten werden, wenn ihre nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 zulässige Verarbeitung gewährleistet bleibt.“

(3) Die Archive dürfen übernommene Daten nur im Rahmen der in § 11 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 genannten Voraussetzungen verarbeiten.“

12. § 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Pflicht zur Abmeldung besteht nicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz; in diesem Fall ist die für die bisherige Wohnung zuständige Meldebehörde von der für die neue Wohnung zuständigen Meldebehörde über die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 zu unterrichten.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr.“
- b) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3.“

15. § 17 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Doktorgrad.“

16. § 18 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

1. Anmeldung die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 und Abs. 2 Nr. 2, 4, 5 und 8,
2. Abmeldung die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6, 10, 12 und 13“.

17. § 21 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt insbesondere, wenn ein Einwohner seine Verpflichtungen nach § 13 Abs. 1 und 2 oder § 16 Abs. 4 nicht erfüllt.“

18. In § 22 Abs. 1 Satz 1 und 4 und Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ jeweils durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
19. § 23 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „durch Rechtsvorschriften oder“ gestrichen.
20. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Buchst. a und b erhält folgende Fassung:
 - „a) Grundwehrdienst, Wehrdienst als Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit, Wehrdienst als Eignungsübender, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,
 - b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen, unbefristeten Grenzschutzdienst oder Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamter des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz oder“.
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit mit einer auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes, soweit sie nicht zu dem Personenkreis nach Nummer 1 Buchst. b gehören, aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind,“.
 - c) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. Angehörige des öffentlichen Dienstes, die im Rahmen der dienstlichen Aus- oder Fortbildung, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Unterkunft beziehen, und die Anschrift der Unterkunft bei der Aus- oder Fortbildungsstätte erfaßt ist.“
21. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 und 2 wird nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung, solange der Meldepflichtige für eine andere Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet ist oder der Aufenthalt zwei Monate nicht überschreitet. Bei Personen, die nicht für eine andere Wohnung gemeldet sind, hat der Leiter der Anstalt der für den Sitz der Anstalt zuständigen Meldebehörde die Aufnahme und die Entlassung mitzuteilen. Die Mitteilung enthält die bei der An- oder Abmeldung zu erhebenden Daten (§ 18), soweit sie der Anstalt bekannt sind. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Voraussetzungen des § 28 vorliegen. Die Meldebehörde darf Daten der Personen, die nicht für eine andere Wohnung gemeldet sind, nur übermitteln, wenn sie im Einzelfall festgestellt hat, daß durch die Übermittlung keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen (§ 7) beeinträchtigt werden. Vor Melderegisterauskünften hat sie den Betroffenen zu hören.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

22. In § 26 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„beherbergte Ausländer haben sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Paß, Personalausweis oder ein anderes Paßersatzpapier) auszuweisen, soweit es sich nicht um den mitreisenden Ehegatten, um minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern oder eines Elternteils, oder um Teilnehmer von Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen handelt.“

23. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Legt der beherbergte Ausländer ein gültiges Identitätsdokument nicht vor, so ist dies auf dem besonderen Meldeschein zu vermerken.“
- b) In Absatz 2 Nr. 6 wird das Wort „Staatsangehörigkeit“ durch das Wort „Staatsangehörigkeiten“ ersetzt.

24. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie den Staatsanwaltschaften ist hieraus Auskunft zu er-

teilen, wenn dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.“

- c) In Absatz 4 Nr. 6 wird das Wort „Staatsangehörigkeit“ durch das Wort „Staatsangehörigkeiten“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „und die Einsichtnahme durch die Dienststellen der Vollzugspolizei auf diese Angaben beschränkt werden kann“ gestrichen.

25. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
Nutzungsbeschränkungen

(1) Daten aus dem besonderen Meldeschein (§ 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2) dürfen nur von den in § 31 Abs. 3 genannten Behörden verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist; sie dürfen außerdem zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern sowie von den Gemeinden zum Zwecke der Erhebung eines Kurbeitrages nach § 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes verarbeitet werden.

(2) Die nach § 28 Abs. 3 bis 5 erhobenen Angaben dürfen von den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie den Staatsanwaltschaften nur für die in § 28 Abs. 3 Satz 3 genannten Zwecke verarbeitet werden.“

26. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:
„2. Doktorgrad,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.
 - cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:
„6. Staatsangehörigkeiten,“.
 - dd) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 7 bis 9.
- b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

27. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Einleitungssatz werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

- bb) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Doktorgrad,“.
 - cc) Satz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:
„10. Staatsangehörigkeiten,“.
 - dd) In Satz 1 Schlußsatz wird das Wort „rechtmäßigen“ gestrichen.
 - ee) In Satz 2 wird die Angabe „und § 3 Abs. 2 Nr. 9“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Einleitungssatz wird das Wort „rechtmäßigen“ gestrichen.
 - c) In Absatz 5 Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „Belange“ durch das Wort „Interessen“ ersetzt.
 - d) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„§ 7 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.“
28. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen, Künstlernamen,“.
 - b) Nummern 7 und 8 erhalten folgende Fassung:
„7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift,
Haupt- und Nebenwohnung,“.
 - c) In Nummer 10 werden nach dem Wort „nicht“ die Worte „; zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung“ eingefügt.
29. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Doktorgrad sowie“.
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Staatsangehörigkeiten,“.
 - c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Doktorgrad,“.
 - bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. Staatsangehörigkeiten,“.
 - d) In Absatz 5 wird das Wort „Belange“ durch das Wort „Interessen“ ersetzt.
 - e) In Absatz 8 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

30. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments-, Kommunal- und Ausländerbeiratswahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten eine einfache Melderegisterauskunft (§ 34 Abs. 1 Satz 1) über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach Satz 1 zu widersprechen. Hierauf ist er bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen. § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Doktorgrad,“.

31. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchst. a werden nach dem Wort „Meldepflicht“ die Worte „oder seine Pflicht zur Vorlage eines Identitätsdokuments“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 werden die Worte „das Verzeichnis nicht zur Einsichtnahme bereithält“ durch die Worte „den zuständigen Behörden eine Auskunft aus dem Verzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2“ ersetzt.

32. In § 37 Abs. 1 wird das Wort „Landesrechenzentrum“ durch die Worte „Daten- und Informationszentrum Rheinland-Pfalz“ ersetzt.

33. In § 41 Abs. 2 werden die Worte „oder sonst genutzt“ gestrichen.

34. Die §§ 44 bis 48 werden gestrichen.

35. Der bisherige § 49 wird § 42.

36. Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:

a) In § 11 Abs. 4, § 14 Abs. 4 Satz 1, § 17 Abs. 6 Satz 1, § 22 Abs. 3, § 27 Abs. 4, § 28 Abs. 7, § 30 Abs. 4, § 31 Abs. 5 Satz 1, § 33 Abs. 3, § 37 Abs. 3 und § 40 „der Minister des Innern und für Sport“ durch „das fachlich zuständige Ministerium“,

- b) in § 32 Abs. 3 Satz 2 und § 34 Abs. 3 Satz 4 „das Ministerium des Innern und für Sport“ durch „das fachlich zuständige Ministerium“ und
 - c) in § 37 Abs. 3 „der Minister der Finanzen“ durch „das für das Haushaltsrecht zuständige Ministerium“.
37. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 1, 6, 8 Buchst. a, 34 und 35 geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Meldegesetz (MG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 463, BS 210-20) wurden die Vorgaben durch das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) in Landesrecht umgesetzt. Beide Vorschriften haben sich in ihren Grundzügen bewährt.

Nach den Erfahrungen der Verwaltungspraxis sind nunmehr – entsprechend den Änderungen im Rahmenrecht des Bundes – einzelne Regelungen, wie etwa die Bestimmung der Hauptwohnung auswärtig untergebrachter Minderjähriger und in Einrichtungen untergebrachter Behinderter sowie die allgemeine Meldepflicht für Personen in Gemeinschaftsunterkünften, noch flexibler und bürgerfreundlicher zu gestalten.

Um der Forderung nach Verwaltungsvereinfachung zu entsprechen, wird von der bereits bestehenden rahmenrechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei einem Umzug innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz auf eine Abmeldung zu verzichten. Mit den Änderungen wird der Aufwand der Meldebehörden, die mit dem Meldevorgang befaßt sind, verringert. Darüber hinaus wird dem informationellen Selbstbestimmungsrecht bei einzelnen Sachverhalten noch stärker als bisher Rechnung getragen.

Mit der Erweiterung der Hotelmeldepflicht um eine Ausweispflicht für ausländische Gäste wird eine Vorgabe des Schengener Durchführungsübereinkommens zur Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen für den Abbau der Binnengrenzkontrollen umgesetzt.

Ergebnis der Anhörungen

Die mit der Abschaffung der Abmeldepflicht beim Umzug in Rheinland-Pfalz verbundene Verwaltungsvereinfachung und Stärkung der Bürgerfreundlichkeit wird von dem überwiegenden Teil der Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände begrüßt. Zugleich wurde aber darauf hingewiesen, daß vor einer Umsetzung eine detaillierte Überprüfung der Folgen stattfinden müsse.

Von Landesseite wurde deutlich gemacht, daß bis zur technischen Umsetzung der gleichzeitigen Abmeldung bei der Anmeldung innerhalb von Rheinland-Pfalz noch einige Zeit vergehen werde. Zudem machte das Ministerium des Innern und für Sport darauf aufmerksam, daß eine gleichzeitige Anmeldung von mehreren Hauptwohnungen – wie von den kommunalen Spitzenverbänden zunächst befürchtet – nach dem landeseinheitlichen Verfahren ausgeschlossen ist.

Bis zur technischen Umsetzung im landeseinheitlichen Verfahren muß der Betroffene alle Angaben, die bisher zur Abmeldung erforderlich waren, auf dem Meldeschein machen. Zu diesem Zweck ist die Meldeverordnung entsprechend zu ändern.

Durchschriften der Meldescheine müssen bis zur Realisie-

rung im landeseinheitlichen Verfahren der bisherigen Meldebehörde zugesandt werden, damit diese die Berichtigung des Melderegisters vornehmen kann. Anschließend kann dann die für die Anmeldung zuständige Meldebehörde die Anmeldung im Melderegister veranlassen. Es kommt damit nicht zur befürchteten Anmeldung mehrerer Hauptwohnungen und somit auch nicht z. B. zu Problemen bei der Versendung von Lohnsteuerkarten.

Zur Änderung des § 9 MG (vgl. Artikel 1 Nr. 8) haben die kommunalen Spitzenverbände vorgetragen, daß eine Ergänzung der Meldebescheinigung um die Daten „Geburtsdatum, Familienstand und Staatsangehörigkeit“ angezeigt ist, damit die Meldebescheinigung den Anforderungen der Personenstandsbehörden entspricht. Im übrigen wurde angeregt, den Umfang der Daten nicht verpflichtend vorzugeben, sondern zu ermöglichen, daß auch weniger Daten in der Meldebescheinigung aufgenommen werden können. Die Anregungen wurden in den Entwurf aufgenommen.

Der Gemeinde- und Städtebund begrüßte ausdrücklich die in § 24 Nr. 4 MG (vgl. Artikel 1 Nr. 20) vorgesehene Regelung, wonach Angehörige des öffentlichen Dienstes im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung unter bestimmten Voraussetzungen von der Meldepflicht befreit sind. Dies führe zu einer wesentlichen Entlastung bei den betroffenen Meldebehörden.

Der Landesverband Hotel- und Gaststättengewerbe Rheinland-Pfalz e. V. hat zufriedenstellend zur Kenntnis genommen, daß durch die melderechtliche Änderung den Leitern von Beherbergungsbetrieben keine hoheitlichen Befugnisse erwachsen und somit keine Überwälzung einer klassischen Staatsaufgabe auf einen privaten Geschäftszweig erfolge.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden)

Durch die Neufassung erfolgt eine Anpassung an § 1 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) in der Fassung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497). Mit ihr wird deutlicher zum Ausdruck gebracht, daß sich das Meldewesen aus einem ursprünglich sicherheitspolizeilichen Instrument zu einem Informationssystem für die unterschiedlichsten kommunalen und staatlichen Dienststellen und Behörden über verwaltungsrelevante Daten der Bürger entwickelt hat. Die früheren Annex-Aufgaben sind mehr und mehr in den Kern der Aufgabenstellung gerückt.

In Absatz 2 (bisher Absatz 3) wurde statt der bisherigen Begriffe „erheben, verarbeiten oder sonst nutzen“ der umfassende Begriff „verarbeiten“ gewählt, um die Terminologie dem novellierten Landesdatenschutzgesetz (LDSG)

vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293, BS 204-1) – vgl. § 3 Abs. 2 LDSG – anzupassen. Der Begriff „verarbeiten“ umfaßt damit die in § 3 Abs. 4 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes zudem verwandten Begriffe „erheben“ und „nutzen“.

Auf den bisherigen Absatz 2 Satz 3 konnte verzichtet werden, da die Befugnis der Datenübermittlung von Absatz 2 („verarbeiten“) erfaßt wird.

Zu Nummer 2 (§ 3 Speicherung von Daten)

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa

Künftig soll als akademischer Grad nur noch der Doktorgrad im Melderegister gespeichert werden. Damit erfolgt eine Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes (PaßG), wonach ebenfalls nur der Doktorgrad in den jeweiligen Registern gespeichert werden darf.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb

Nach dem bisherigen Absatz 1 Nr. 9 durften die Daten nur für die Zeit der gesetzlichen Vertretung gespeichert werden. In Übereinstimmung damit waren auch die Angaben über Kinder zu löschen, sobald sie volljährig waren. Die Änderung soll entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 9 MRRG die melderechtlichen Voraussetzungen für die Berücksichtigung der vielfältigen Eltern-Kind-Beziehungen, die auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes bestehen, schaffen. Insbesondere soll damit die Erteilung notwendiger Bescheinigungen für den Bereich der sozialen Sicherung (z. B. an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen) erleichtert werden. Die Altersgrenze von 27 Jahren (vgl. auch die Neufassung des Absatzes 1 Nr. 16) wurde gewählt, weil sie auch in anderen Rechtsbereichen (z. B. bei der Gewährung von Kindergeld) maßgeblich ist. Die Erweiterung des Datenkatalogs in Absatz 1 Nr. 9 um den Sterbetag entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Wegen der Änderung „Doktorgrad“ vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchst. aa.

Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 10 dient der redaktionellen Klarstellung. Es wird der Tatsache Rechnung getragen, daß ein Einwohner mehrere Staatsangehörigkeiten haben kann.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. cc

Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 14 ergibt sich z. T. als Folge aus der Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 14 MRRG. Die Ergänzung um „Tag und Ort der Eheschließung“ erleichtert darüber hinaus die Identifizierung des Einwohners. Zu der Neufassung des Absatzes 1 Nr. 15 und 16 vgl. die Begründung zu Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. aa

Entsprechend der Änderung in Nummer 30 Buchst. a muß

die Verarbeitung auch für die Vorbereitung zu Ausländerbeiratswahlen zulässig sein.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. bb

Der durch Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497) eingefügte § 24 a des Wehrpflichtgesetzes hat zur Folge, daß der Änderungsdienst (Mitteilungen der Meldebehörden über die Änderung der gespeicherten Daten an die zuständigen Kreiswehrratsämter) Wehrpflichtige nach Vollendung des 32. Lebensjahres nicht mehr erfaßt. Eine Speicherung der Tatsache der Wehrüberwachung im Melderegister ist damit entbehrlich geworden. Der Bund hat deshalb das Melderechtsrahmengesetz durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 entsprechend geändert. Die Vorschrift ist damit auch im Meldegesetz zu streichen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. cc

Redaktionelle Änderung der Nummernfolge.

Die Ergänzung entspricht den Erfordernissen der Praxis und erleichtert die Identifizierung der Personen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. dd und ff

Redaktionelle Änderung der Nummernfolge.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. ee

Die Seriennummer des Personalausweises und des PASSES darf aufgrund bundesrechtlicher Regelungen (§ 16 Abs. 4 Satz 3 PaßG und § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über Personalausweise) seit 1. September 1991 nicht mehr im Melderegister gespeichert werden. Die Regelung im Meldegesetz ist deshalb obsolet geworden.

Zu Nummer 3 (§ 4 Ordnungsmerkmale)

Vergleiche Begründung zu Nummer 1 (Angleichung an die Terminologie des Landesdatenschutzgesetzes).

Zu Nummer 4 (§ 5 Zweckbindung der Daten)

Die Vorschrift berücksichtigt die Terminologie des geänderten Landesdatenschutzgesetzes (vgl. auch Begründung zu Nummer 1) und stellt in Satz 4 klar, daß die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten an die mit der Durchführung von Wahlen befaßten Stellen oder an Wahlorgane übermittelt werden dürfen. Der derzeitige Wortlaut des § 5 Abs. 2 ist insoweit mißverständlich.

Zu Nummer 5 (§ 6 Meldegeheimnis)

Anpassung an die Terminologie des Landesdatenschutzgesetzes (vgl. Begründung zu Nummer 1), wobei auf die Voraussetzung der „rechtmäßigen“ Aufgabenerfüllung verzichtet wird. Eine gesetzliche Befugnis zur unrechtmäßigen Aufgabenerfüllung kann es nicht geben.

Zu Nummer 6 (§ 7 Schutzwürdige Interessen der Betroffenen)

Im Rahmen der Anpassung an die Terminologie des Landesdatenschutzgesetzes (vgl. Begründung zu Nr. 1) wird der unbestimmte Rechtsbegriff „schutzwürdige Belange“ durch den der „schutzwürdigen Interessen“ (§ 6 MRRG) ersetzt.

Zu Nummer 7 (§ 8 Rechte der Betroffenen)

Folgeänderung zu Nummer 30 Buchst. a.

Zu Nummer 8 (§ 9 Auskunft an den Betroffenen, Meldebescheinigung)

Die in der Praxis gebräuchliche gebührenpflichtige Meldebescheinigung hat bisher keine Grundlage im Gesetz. Sie ist weder als Meldebestätigung nach § 17 Abs. 5 noch als Auskunft an den Betroffenen nach § 9 Abs. 1 einzuordnen. Eine Meldebescheinigung wird insbesondere zur Vorlage bei Behörden (z. B. Kfz-Zulassungsstelle, Standesamt) oder auch bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen benötigt. Je nach Zweck der Vorlage kann im Rahmen der im Gesetz genannten Daten der Umfang der in der Bescheinigung enthaltenen Daten entsprechend eingeschränkt werden. In die Bescheinigung dürfen keine Daten aufgenommen werden, über die dem Betroffenen nach Absatz 2 die Auskunft zu verweigern ist.

Zu Nummer 9 (§ 10 Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters, Sperrung von Daten)

Vergleiche Begründung zu Nummer 1 (Anpassung an die Terminologie des Landesdatenschutzgesetzes).

Zu Nummer 10 (§ 11 Löschung und Aufbewahrung der Daten)

Zu Buchstabe a

Vergleiche Begründung zu Nummer 1 (Anpassung an die Terminologie des Landesdatenschutzgesetzes).

Zu Buchstabe b

Anpassung an die erweiterte Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 2 MRRG. In der Praxis hat sich gezeigt, daß insbesondere die für die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte benötigten Daten auch nach Wegzug benötigt werden, wenn ein Einwohner nach dem 20. September (Stichtag für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten) verzieht und eine Lohnsteuerkarte für das Folgejahr benötigt.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift wird redaktionell der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 angepaßt. Die Durchbrechung des Verwertungsverbots nach Ablauf von fünf Jahren hinsichtlich der in der Neufassung genannten Daten entspricht prakti-

schen Bedürfnissen, insbesondere wird damit die Kontaktaufnahme zu Angehörigen oder Freunden und Bekannten ermöglicht.

Zu Nummer 11 (§ 12 Übernahme von Daten durch Archive)

Anpassungen an die Terminologie des Landesdatenschutzgesetzes (vgl. Nummer 1) und die Neufassung des § 11 Abs. 3 Nr. 2 (vgl. Nummer 10 Buchst. c).

Zu Nummer 12 (§ 13 Allgemeine Meldepflicht)

Durch die Neufassung wird von der rahmenrechtlichen Möglichkeit des § 11 Abs. 2 Satz 2 MRRG Gebrauch gemacht, auf die Abmeldung zu verzichten, wenn sich der Einwohner für eine neue Wohnung in Rheinland-Pfalz anmeldet. Damit wird dem Anliegen zur Verwaltungsvereinfachung entsprochen. Angesichts der modernen Möglichkeiten der Kommunikations- und Informationstechnik ist es nicht mehr erforderlich, daß der Einwohner bei einem Umzug innerhalb des Landes zweimal mit einer Meldebehörde in Kontakt tritt. Eine derartiger Verzicht ist aber nur im Rahmen des landeseinheitlichen Verfahrens möglich.

Über die Abmeldung hat die Meldebehörde, bei der die Anmeldung erfolgt, die bisherige Meldebehörde zu unterrichten, damit notwendige Änderungen in den Datenbeständen der jeweiligen datenverarbeitenden Stelle veranlaßt werden können bzw. bei entsprechenden Anhaltspunkten die Plausibilität der Abmeldung überprüft werden kann.

Zu Nummer 13 (§ 15 Begriff der Wohnung)

Redaktionelle Anpassung an § 11 Abs. 4 MRRG. Die Erwähnung der Unterkünfte an Bord eines Schiffes der Bundeswehr dient der Klarstellung.

Zu Nummer 14 (§ 16 Mehrere Wohnungen)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an § 12 Abs. 1 Satz 1 MRRG.

Zu Buchstabe b

Nach geltendem Recht teilen auswärtig untergebrachte Minderjährige nicht die Hauptwohnung ihrer Eltern, sondern begründen eine eigene Hauptwohnung am Ort der Schulausbildung (z. B. im Internat), wenn sie sich dort zeitlich vorwiegend aufhalten. Dies ist in der Vergangenheit von den betroffenen Eltern mit der Begründung beanstandet worden, daß hierdurch der Familienverband auseinandergerissen werde.

Die Vorschrift ergänzt nunmehr die bisher schon geltende objektive Definition des Begriffs der Hauptwohnung. Damit wird auf die besonders enge familiäre Bindung zwischen minderjährigen Kindern und den Personensorgeberechtigten – regelmäßig ihren Eltern – und auch auf Behinderte, die

in Betreuungseinrichtungen untergebracht sind, Rücksicht genommen. Hinsichtlich der Verheirateten, die von ihrer Familie nicht dauernd getrennt leben, ist bereits nach geltendem Recht (§ 16 Abs. 2 Satz 2) Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Der Grundgedanke dieser Vorschrift wird nunmehr auch auf Minderjährige und Behinderte übertragen, wobei den Behinderten ein Antragsrecht eingeräumt wird. Eine Entscheidung über die Hauptwohnung kommt bei dem betroffenen Personenkreis nur in Betracht, wenn tatsächlich mehrere Wohnungen benutzt werden.

Zu Nummer 15 (§ 17 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht, Meldebestätigung)

Vergleiche Begründung zu Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa.

Zu Nummer 16 (§ 18 Datenerhebung)

Bezüglich der Anmeldung wird die Verweisung auf § 3 Abs. 2 entsprechend den in Nummer 2 Buchst. b vorgenommenen Änderungen redaktionell angepaßt.

Aufgrund eines offensichtlichen Redaktionsversehens ist das Datum des § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Vornamen) nicht in dem Katalog der bei der Abmeldung zu erhebenden Daten enthalten. Daß es sich um ein Versehen des Gesetzgebers handelte, läßt sich nicht zuletzt aus § 17 Abs. 6 Satz 2 entnehmen, der den zulässigen Inhalt der Meldebestätigung beschreibt.

Zu Nummer 17 (§ 21 Fortschreibung des Melderegisters)

Der bisherige § 21 Satz 2 ist durch das „Volkszählungsurteil 1983“ des Bundesverfassungsgerichts, das den Abgleich von Daten der Volkszählung mit den Melderegistern für unzulässig erklärt hat, gegenstandslos geworden.

Durch den neuen Satz 2 wird in Abgrenzung zu § 10 klargestellt, daß die Fortschreibung des Melderegisters von Amts wegen auch in den Fällen des Verstoßes gegen die An- oder Abmeldepflicht auf der Grundlage des § 21 erfolgt.

Zu Nummer 18 (§ 22 Binnenschiffer und Seeleute)

Redaktionelle Anpassung an § 13 MRRG.

Zu Nummer 19 (§ 23 Befreiung von der Meldepflicht)

Redaktionelle Anpassung an § 14 Satz 1 MRRG.

Zu Nummer 20 (§ 24 Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung, wonach kurzdienende Soldaten (Soldaten mit einer Verpflichtungszeit von nicht mehr als zwei Jahren und Eignungsübende) im Vergleich zu den Grundwehrdienstleistenden unverhältnismäßig mit Melde-

pflichten belastet werden, hat sich als nicht notwendig erwiesen. Für diesen Personenkreis wird die Meldepflicht beim Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft daher abgeschafft (vgl. § 15 Nr. 1 Buchst. a MRRG).

Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die ihren Vorbereitungsdienst im mittleren Dienst ableisten und zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind, werden künftig melderechtlich wie Polizeibeamte des Landes (§ 24 Nr. 3 MG) behandelt (vgl. § 15 Nr. 1 Buchst. b MRRG).

Zu Buchstabe b

§ 24 Nr. 2 privilegiert bisher die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft für die Dauer von bis zu drei Monaten, wenn der bisherige Dienst- oder Standort beibehalten wird. Die Regelung greift daher nicht bei Versetzungen (im Gegensatz zu Abordnungen oder Kommandierungen). Insbesondere bei den Angehörigen der Bundeswehr sind häufig kurzfristige Aus- und Fortbildungsabschnitte (regelmäßig von einer Dauer bis zu sechs Monaten) zu durchlaufen, die eine Versetzung erfordern oder als Abordnung bzw. Kommandierung nicht mehr die Voraussetzungen der Nummer 2 in der bisherigen Fassung erfüllen. Um hier einen mehrfachen Wechsel der Wohnung innerhalb eines Jahres zu vermeiden, soll – soweit nicht Nummer 1 einschlägig ist – der Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft für die Dauer von bis zu sechs Monaten eine Meldepflicht nicht mehr auslösen (vgl. § 15 Nr. 2 MRRG).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Mit der Erweiterung sollen auch Angehörige des öffentlichen Dienstes von der allgemeinen Meldepflicht befreit werden, wenn sie im Rahmen der dienstlichen Aus- oder Fortbildung, ohne die bisherige Wohnung aufzugeben, eine Unterkunft beziehen, deren Anschrift der Aus- und Fortbildungsstelle mitgeteilt wurde. Die Ergänzung ist sinnvoll, weil die Ausbildung vielfach durch einen mehrfachen Wechsel von fachtheoretischen und berufspraktischen Abschnitten geprägt ist. Ein mehrfaches An- und Abmelden am Aus- oder Fortbildungsort innerhalb eines Jahres wird vermieden. Damit wird einerseits der Verwaltungsaufwand verringert und zum anderen den Interessen der Betroffenen, die ihren Lebensmittelpunkt in der Regel ohnedies nicht verlagern, Rechnung getragen. Gemäß § 16 Abs. 1 MRRG ist diese Ausnahme zulässig, da die Erfassung der Daten der betroffenen Personen gewährleistet ist.

Zu Nummer 21 (§ 25 Vorübergehender Aufenthalt)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Neu aufgenommen wird die Mitteilungspflicht des Leiters der Anstalt gegenüber der Meldebehörde für diejenigen Personen, die nicht für eine andere Wohnung gemeldet sind. Die Verpflichtung zur Übermittlung reicht nur soweit, wie der Anstalt Daten bekannt sind. Die Meldebehörde kann daher nicht verlangen, daß die Anstalt alle im Meldeschein zu erhebenden Daten feststellt. Die Mitteilungspflicht des Anstaltsleiters tritt nicht ein, wenn die Freiheitsentziehung höchstens zwei Monate (§ 25 Abs. 1) dauert.

Unter Entlassung versteht der Gesetzentwurf die Beendigung der Freiheitsentziehung. Der Leiter der Anstalt, aus der ein Strafgefangener in eine andere verlegt wird, ist somit nicht zu einer Mitteilung an die Meldebehörde verpflichtet. Der Begriff „Aufnahme“ erfaßt dagegen auch den Fall der Verlegung. Die Mitteilungspflicht des Anstaltsleiters ist erforderlich, um Personen, die einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung unterliegen, melderechtlich zu erfassen; hierauf kann im Hinblick auf eine Reihe von Anschlußaufgaben, die aus der melderechtlichen Erfassung resultieren, nicht verzichtet werden.

Satz 4 stellt klar, daß beim Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung und Besserung, die in einer Einrichtung im Sinne von § 28 durchgeführt werden, nur diese Vorschrift zur Anwendung kommen soll.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 22 (§ 26 Beherbergungsstätten)

Die Ergänzung ist erforderlich aufgrund der Vorgabe durch § 16 Abs. 2 MRRG, der durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 15. Juli 1993 (BGBl. II S. 1010) entsprechend geändert worden ist. Die Änderung dient damit der Umsetzung einer im Schengener Durchführungsübereinkommen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen.

Zur Klarstellung wurde ergänzt, welche Personalpapiere als „Identitätsdokumente“ anerkannt werden können. Neben dem Paß und Personalausweis fallen hierunter auch Paßersatzpapiere im Sinne des § 14 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 905). Andere Personalpapiere, wie etwa der Führerschein, können dagegen nicht als Identitätsdokumente anerkannt werden. Durch die Regelung werden den Leitern von Beherbergungsstätten oder deren Beauftragten keine hoheitlichen Befugnisse gegenüber ihren Gästen eingeräumt.

Bei Nichtvorlage des Identitätsdokuments ist dies gemäß dem neuen Satz 3 des § 27 Abs. 1 auf dem besonderen Meldeschein zu vermerken (vgl. Nummer 23 Buchst. a).

Zu Nummer 23 (§ 27 Meldescheine für Beherbergungsbetriebe)

Zu Buchstabe a

Die Nichtvorlage des Identitätsdokuments muß auf dem besonderen Meldeschein vermerkt werden, damit dies ggf. von der Polizei bei weiteren Ermittlungen im Zusammenhang mit Straftaten ausgewertet werden kann. Der Leiter des Beherbergungsbetriebes ist jedoch darüber hinaus nicht verpflichtet, die Polizei oder die Meldebehörde zu benachrichtigen, falls der beherbergte Ausländer kein Identitätsdokument vorlegt. Er ist auch nicht gehalten, den Gast ggf. von der Beherbergung auszuschließen.

Zu Buchstabe b

Vergleiche Begründung zu Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb.

Zu Nummer 24 (§ 28 Krankenhäuser, Heime und ähnliche Einrichtungen)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift schränkt die Nutzung der von den Krankenhäusern u. ä. Einrichtungen geführten Verzeichnisse der dort aufgenommenen Personen entsprechend den Vorgaben des § 16 Abs. 3 und 4 MRRG ein. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß Auskünfte aus diesen Verzeichnissen für den Verwaltungsvollzug relativ selten benötigt werden. Da der Aufenthalt eines Einwohners in einer der genannten Einrichtungen als besonders sensibles Datum anzusehen ist, soll eine Offenbarung auf Einzelfälle beschränkt bleiben, an die bestimmte Anforderungen gestellt werden. Das bisherige Einsichtsrecht der Polizei in das Verzeichnis wird durch die Pflicht zur Auskunftserteilung ersetzt. Auch andere Behörden können im Zusammenhang mit den im einzelnen beschriebenen Aufgaben unmittelbar Auskunft aus dem Verzeichnis erhalten.

Zu Buchstabe c

Vergleiche Begründung zu Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu der Neufassung des § 28 Abs. 3 Satz 2 (vgl. Buchst. b).

Zu Nummer 25 (§ 29 Nutzungsbeschränkungen)

§ 29 wird redaktionell den Änderungen in § 28 Abs. 3 Satz 3 (vgl. Nummer 24 Buchst. b) und in § 16 MRRG angepaßt. Im übrigen wird den Änderungen des neuen Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) Rechnung getragen.

Zu Nummer 26 (§ 30 Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassungen an § 17 Abs. 1 Satz 1 MRRG (vgl. auch Begründung zu Nummer 2).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an den durch Nummer 2 Buchst. b geänderten § 3 Abs. 2.

Zu Nummer 27 (§ 31 Datenübermittlung an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, Datenweitergabe)

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa bis dd und Buchstabe b

Redaktionelle Anpassungen an § 18 MRRG (vgl. auch Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a Nummer 4 und Nummer 17).

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. ee

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchst. b Doppelbuchst. ee.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung (vgl. auch Nummer 6).

Zu Buchstabe d

§ 7 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) regelt im einzelnen die Verfahrensschritte zur Einrichtung von automatisierten Übermittlungsverfahren und bestimmt zugleich, daß diese Regelungen innerhalb einer datenverarbeitenden Stelle entsprechend gelten (§ 7 Abs. 5 LDSG). Nach § 7 Abs. 5 Satz 2 LDSG bedarf die Einrichtung dieser Verfahren der Zulassung durch die Leitung der öffentlichen Stelle. Der Hinweis auf § 7 LDSG dient insoweit der Klarstellung.

Zu Nummer 28 (§ 32 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)

Anpassungen an die Änderungen des § 19 MRRG (vgl. auch Begründung zu Nummer 2).

Zu Nummer 29 (§ 34 Melderegisterauskunft)

Zu den Buchstaben a bis d

Anpassungen an die Änderungen des § 21 MRRG (vgl. auch Begründung zu Nummer 2).

Zu Buchstabe e

Die Einbeziehung des § 61 Abs. 4 des Personenstandsgesetzes ist erforderlich geworden, nachdem dieser im Hinblick

auf das Offenbarungsverbot nach § 5 des Transsexuellen-gesetzes (TSG) vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654) durch § 15 Nr. 2 TSG angefügt worden ist.

Zu Nummer 30 (§ 35 Melderegisterauskunft in besonderen Fällen)

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung werden drei materiell-rechtliche Neu-regelungen angestrebt.

Durch die Beschränkung der Auskunft „auf Gruppen“ von Wahlberechtigten wird klargestellt, daß es durch eine entsprechende Gestaltung des Auskunftsbegehrens zukünftig nicht mehr möglich ist, die Daten aller Wahlberechtigten zu erhalten.

Weiterhin wird entsprechend der Vorgabe durch § 22 Abs. 1 Satz 1 MRRG ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten zum Zwecke der Wahlwerbung eingeführt, wie es bereits für Auskünfte an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 32 Abs. 2), an Adreßbuch-verlage (§ 35 Abs. 4) oder für die Weitergabe von Alters- und Jubiläumsdaten (§ 35 Abs. 3) besteht.

Zudem wird ausdrücklich gesetzlich geregelt, daß Trägern von Wahlvorschlägen bei Ausländerbeiratswahlen Aus-kunft über Wahlberechtigte, d. h. über Ausländer, die wahl-berechtigt zu Ausländerbeiratswahlen gemäß § 46 a der Ge-meindeordnung und § 40 a der Landkreisorde-nung sind, er-teilt werden kann. Der Umfang und das Verfahren richten sich insoweit insgesamt nach § 35 MG. Eine Differen-zierung nach der Staatsangehörigkeit ist in diesem Zusam-menhang nicht möglich, da eine Ungleichbehandlung von Par-teien und Trägern von Wahlvorschlägen für Ausländerbei-ratswahlen nicht in Betracht kommt und eine Differen-zierung nach der Staatsangehörigkeit bei der Auskunft an Par-teien rahmenrechtlich nicht zulässig ist.

Zu Buchstabe b

Anpassung an das Melderechtsrahmengesetz (vgl. Begrün-dung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchst. aa).

Zu Nummer 31 (§ 36 Bußgeldvorschriften)

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa

Die mit einer Geldbuße bedrohten Tatbestände im Zusam-menhang mit der Erfüllung der Meldepflichten wird um die Nichterfüllung der Ausweispflicht von Ausländern (vgl. Nummer 22) erweitert. Damit wird gewährleistet, daß Ver-stöße gegen diese Verpflichtung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb

Anpassung der Bußgeldbestimmung an den durch Num-mer 24 Buchst. b geänderten § 28 Abs. 3 Satz 3.

Zu Buchstabe b

Anpassung an den durch Nummer 30 Buchst. a geänderten § 35 Abs. 1.

Zu Nummer 32 (§ 37 Sicherstellung des landeseinheitlichen Verfahrens)

Gemäß § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Errichtung des Daten- und Informationszentrums Rheinland-Pfalz vom 17. November 1995 (GVBl. S. 447, BS 200-1) gehen am 1. Januar 1996 die bisher von der Abteilung „Landesrechnungszentrum Mainz“ des Statistischen Landesamtes wahrgenommenen Aufgaben auf das Daten- und Informationszentrum über. Die Änderung des § 37 trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 33 (§ 41 Bereinigung des Melderegisters)

Anpassung an die Terminologie des Landesdatenschutzgesetzes (vgl. Nummer 1).

Zu Nummer 34

Die §§ 44 bis 48 können als vollzogen beziehungsweise gegenstandslos aufgehoben werden.

Zu Nummer 35

Folgeänderung zu Nummer 34.

Zu Nummer 36

Redaktionelle Änderungen der Ministeriumsbezeichnungen.

Zu Nummer 37

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 2

Da sich auch der besondere Meldeschein ändert, dessen nähere Gestaltung durch die Meldeverordnung geregelt ist, bedarf es zur Umsetzung des Gesetzes einer geringen Frist.